



Satzungsänderungsantrag zur Mitgliederversammlung 2020

Datum: 22.10.2020

Betreff: Änderung der Satzung gemäß Anforderungen des DFB Deutschen Fußball-Bundes im Zuge des Zulassungsverfahrens für die Spielberechtigung in der 3. Liga.

Antragssteller*innen: Oke Göttlich, Christiane Hollander, Carsten Höltekemeyer, Jochen Winand

Antrag: Die Mitgliederversammlung des FC St. Pauli von 1910 e.V. möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern.

Änderungen und Neuerungen sind durch eine rote Markierung gekennzeichnet

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandszugehörigkeit</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandszugehörigkeit</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, das Statut der 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>

<p>§ 12 Organe des Vereins</p> <p>[...]</p> <p>2. Mitarbeiter*innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Hiervon unberührt ist die Mitgliedschaft im Verein</p> <p>[...]</p>	<p>§ 12 Organe des Vereins</p> <p>[...]</p> <p>2. Mitarbeiter*innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen, des DFB Deutschen Fußball-Bundes oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Hiervon unberührt ist die Mitgliedschaft im Verein.</p> <p>[...]</p>
---	---

Begründung:

Anforderung des DFB Deutschen Fußball-Bund im Zuge des Zulassungsverfahrens für die Spielberechtigung in der 3. Liga. Die Übernahme der aktuellen Regelung gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga I. 1d) und 1e) in die Vereinssatzung. Die in der Satzung des FC St. Pauli v. 1910 e.V. formulierte Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Zugehörigkeit zur Bundesliga und 2. Bundesliga. Daher ist eine Erweiterung der Regelung für die Teilnahme am Spielbetrieb 3. Liga und eine Anerkennung auf das Statut 3. Liga vorzunehmen.

Auszug aus dem DFB Statut 3. Liga C. Richtlinien I 1d):

Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut 3. Liga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen



Auszug aus dem DFB Statut 3. Liga C. Richtlinien I 1e)

Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

Oke Göttlich [REDACTED]

Christiane Hollander [REDACTED]

Carsten Höltkemeyer [REDACTED]

Jochen Winand [REDACTED]

*Oke Göttlich
C. Hollander
[REDACTED]
[REDACTED]*